

An den
 Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt
 Postfach 1863
 76408 Rastatt

Kundennummer _____

**Formular zum An-, Um- oder Abmelden
 von Restabfall- und Biotonnen sowie Wertstoffbehältern**
 für andere Herkunftsbereiche als private Haushalte 
 (Gewerbebereich)

- Neuanmeldung
- Änderung Behältergröße /-anzahl
- Pächter-, Gewerbewechsel / Abmeldung

1. Behälterstandort

Straße / Hausnummer	Postleitzahl / Ort
Branche	Anzahl Beschäftigte ¹⁾

¹⁾ Die Angabe ist für die Berechnung des Mindestbehältervolumens unbedingt erforderlich

2. Gebührenschuldner/Bescheidempfänger

Firma / Institution	
Inhaber / Geschäftsführer	Abfallentsorgung gewünscht ab (Tag/Monat/Jahr)
Straße / Hausnummer	Postleitzahl / Ort
Telefonnummer (tagsüber erreichbar)	E-Mail
Bei Pächter-, Gewerbewechsel: Name und Anschrift der neuen Betreiber	Pächter-, Gewerbewechsel / Abmeldung Datum (Tag/Monat/Jahr)

3. Restabfallbehälter

Volumen	Bestand	Anmeldung	Abmeldung		jährliche Grundgebühr inkl. 6 Mindest- leerungen	Leerungs- gebühr	Notizen Sachbearbeitung: (bitte freihalten)
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Behälternummer ²⁾			
 60 Liter					59,40 €	3,30 €	
 80 Liter					76,80 €	4,40 €	
 120 Liter					110,40 €	6,60 €	
 240 Liter					212,40 €	13,20 €	
 770 Liter					671,40 €	42,50 €	
 1.100 Liter					945,60 €	60,00 €	

Die Gebühren für Änderungen der Anzahl und Größe von Restabfallbehältern betragen: Behälter mit 60 bis 240 Liter: 15,00 €; Container mit 770 und 1.100 Liter: 35,00 €

²⁾ Behälternummer steht auf dem seitlich am Restabfallbehälter angebrachten Aufkleber

Beauftragung wöchentliche Leerungsmöglichkeit (nur bei 770- bzw. 1.100-Liter-Container, Gebühren und Mindestleerungen verdoppeln sich)

4. Biotonne

Volumen	Bestand	Anmeldung	Abmeldung		jährliche Behältergebühr	Notizen Sachbearbeitung: (bitte freihalten)
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Behälternummer ³⁾		
 60 Liter					64,80 €	
 120 Liter					129,60 €	
 240 Liter					259,20 €	

Die Gebühren für Änderungen der Anzahl und Größe von Biotonnen betragen 15,00 €

Es werden keine Biotonnen benötigt

³⁾ Behälternummer ist auf dem Deckel der Biotonne eingepreßt

Küchen- und Speiseabfälle aus Kantinen, Großküchen und Gastronomiebetrieben gemäß der VO (EG) Nr. 1069/2009 (tierische Nebenprodukte) dürfen nicht über die Biotonne entsorgt werden. Diese Abfälle müssen über entsprechende Fachbetriebe der Speiseabfallverwertung zugeführt werden.

5. Altpapierbehälter

Volumen	Bestand	Anmeldung	Abmeldung
	Anzahl	Anzahl	Anzahl
 120 Liter			
 240 Liter			
 1.100 Liter			

6. Gelbe Tonne

Volumen	Bestand	Anmeldung	Abmeldung
	Anzahl	Anzahl	Anzahl
 120 Liter			
 240 Liter			
 1.100 Liter			

Die Gebühren für Änderungen der Anzahl und Größe von Altpapierbehältern betragen: Behälter mit 120 und 240 Liter: 15,00 €; Container mit 1.100 Liter: 35,00 €

7. Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben

Datum	Name, Vorname
	Unterschrift

Hinweis zum Datenschutz: Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 i.V. mit § 27 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rastatt

SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97AWB00000010833

Mandatsreferenz: Die Mandatsreferenz wird mit dem Abfallgebührenbescheid mitgeteilt.

Ich ermächtige / Wir ermächtigen die Kreiskasse Rastatt im Namen des Abfallwirtschaftsbetriebes Zahlungen mittels SEPA-Basis-Lastschrift von meinem / unserem Konto einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Kreiskasse Rastatt auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Sollte eine Abbuchung wegen beispielsweise fehlender Deckung oder fehlerhafter Angaben nicht ausgeführt werden können, komme ich / kommen wir für die Rücklastschriftgebühren der Bank auf.

Name / Vorname / Firma (Kontoinhaber) _____

Straße und Hausnummer _____

PLZ und Ort _____

Kreditinstitut (Name, BIC) _____

IBAN _____

Ort, Datum

Unterschrift

Wichtig: Das SEPA-Basis-Lastschriftmandat verliert durch Zeitablauf seine Gültigkeit, sofern dieses nach dem letztmaligen Einzug nicht innerhalb von 36 Monaten erneut in Anspruch genommen wurde. Sollte also innerhalb von 36 Monaten keine Abbuchung erfolgen, ist ein neues SEPA-Basis-Lastschriftmandat erforderlich. Der Abfallwirtschaftsbetrieb ist nicht verpflichtet, dies zu prüfen.